
Bauleitplanung

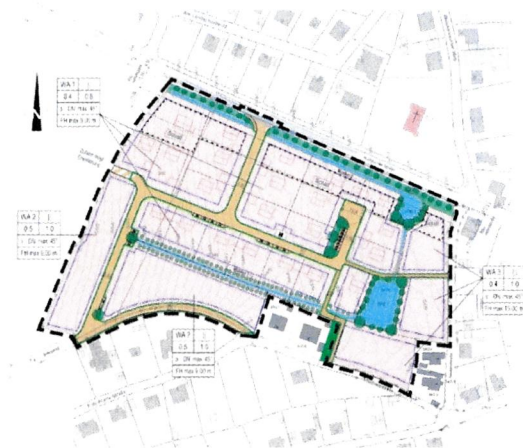
Bekanntmachung

über die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), des Bebauungsplanes, für das allgemeine Wohngebiet „Sonnenleite“, sowie der ökologische Ausgleich

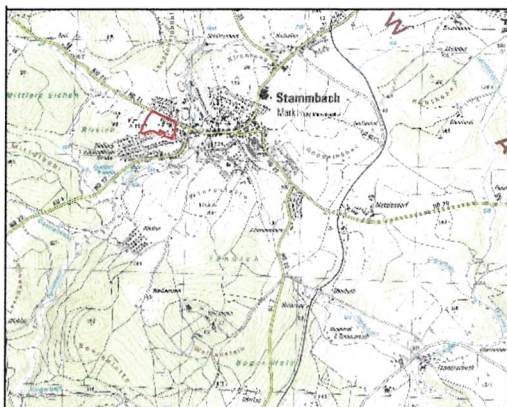
Der Marktgemeinderat des Marktes Stambach beschloss in seiner Sitzung vom 10. Mai 2023 den qualifizierten Bebauungsplan „Sonnenleite“ in der Fassung vom 02. Mai 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Gemeinderat des Marktes Stambach hat in seiner Sitzung am 20. September 2023 die erneute Auslegung der ergänzten und überarbeiteten Planunterlagen, in der Fassung vom 06. September 2023, beschlossen.

Gemäß §4a Abs 3 BauGB wird der Bebauungsplan „Sonnenleite“ erneut öffentlich ausgelegt.



unmaßstäblicher Lageplan



Übersichtskarte: unmaßstäblicher Lageplan

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie der ökologische Ausgleich können im
Zeitraum

vom 02.10.2023 bis 03.11.2023

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus des Marktes Stammbach, Rathausstraße 7, von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Internetseite des Marktes unter www.stammbach.de eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Bebauungsplan, die Begründung, sowie der ökologische Ausgleich in der Fassung vom 06. September 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Sonnenleite“ unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt wird. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stammbach, den, 21. September 2023

Karl Philipp Ehrler
Erster Bürgermeister